

schiednem Werthe; doch sind in Deutschland gewisse Münzfüße üblich geworden, in welchen bestimmt ist, in wie viel Stücken von einem gewissen Namen und Gewicht eine Mark feines Silber seyn solle. Es gehört hieher 1. der 20 Gulden- oder Conventionsfuß, nach welchem Oesterreich und Bayern 1753 übereinkamen, daß 20 Gulden, jeder 1 Loth schwer, oder 60 Kopfstücke, jedes zu 20 Kreuzer oder 5 gr. 4 pf., eine Mark feines Silber enthalten sollten. Sachsen, Braunschweig und andre Länder traten der Uebereinkunft bey. Daher steht auf dem Conv. Gulden XX, und auf dem Conv. Thaler X eine feine Mark.

2. Damit stimmt jetzt der in Bayern, Franken, Schwaben u. gewöhnliche 24 Guldenfuß überein, wobey man aber nach Rheinischen oder leichten Gulden, was jedoch nur eine eingebilte Münze ist, zu $2\frac{1}{2}$ Kopfstück oder 13 gr. 4 pf. rechnet; 24 Rh. Gulden sind eben so viel als 20 Conv. G. oder 60 Zwanzigkr. Das Kopfstück berechnet man zu 24 Kreuzer, die daher leichte Kreuzer heißen. 1 Conv. Gulden ist also so viel als ein Rh. Guld. und 12 leichte Kreuzer (1 Fl. 12 Kr.).
3. Der Preussische Münzfuß seit 1750 eingeführt, ist an Korn etwas geringer, 21 Gulden oder 14 Thl. enthalten eine Mark Silber.
4. Im Hannöverschen gibt es noch schwere Kassenmünzen nach dem Leipziger Fuße, wo die feine Mark Silber zu 18 Conv. Gulden oder 12 Thlr. ausgeprägt worden ist.

Zweiter Anhang.

Etwas über die Rechtschreibung. (Orthographie.)

§. 1.

264 Zur Rechtschreibung gehört, daß man die Wörter mit den rechten Buchstaben, und diese in der richtigen Ordnung schreibe, auch die Wörter und Sätze gehörig trenne, und die Unterscheidungszeichen recht anwende. Die Recht-